

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 6

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schlimm wie man es dargestellt habe. Sämmtliche Bürger, welche gezwungenerweise in Schützengesellschaften eingetreten sind, haben sich nach und nach mit denselben familiarisirt und mit zu deren Gedeihen beigetragen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn ihnen durch vollständiges Aufgeben des jetzigen Systems der Todesstoss versetzt würde.

Herr Major Steiger empfiehlt die Anträge der Kommission. Er behauptet, dass die höheren Offiziere sich zu wenig mit dem Schiessen befassen und dass es sehr zu bedauern wäre, wenn das Schiessen in den Schützengesellschaften nicht mehr unterstützt würde.

Herr Oberst Cérésolle erwidert Herrn Major Steiger, dass die Anhänger des Militärschiessens dem nationalen Charakter unserer Milizarmee durchaus nicht Eintrag thun wollen. Was sie vor Allem wollen, das ist die Disziplin und diese kann einzig im Waffenkleide gehandhabt werden und würde unter der Vermengung von bürgerlichen und militärischen Elementen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen ist, nur leiden.

Herr Oberst Secrétan schätzt die Schützengesellschaften hoch und anerkennt die guten Dienste, welche sie geleistet haben. Allein soll das militärische Schiessen fortschreiten, so müssen die Militärbehörden die daheringe Verantwortlichkeit voll und ganz übernehmen und dürfen sich

in dieser Beziehung nicht auf die Schützengesellschaften verlassen.

Herr Oberstlieut. Dufour würde es vorziehen, wenn die Offiziersgesellschaft die Frage nicht definitiv erledigen, sondern sich einfach damit begnügen würde, dieselbe den Militärbehörden zur Prüfung zu überweisen. Er reicht folgenden Antrag ein:

„Das schweizerische Militärdepartement soll eingeladen werden, die Schiessvorschriften einer neuen und vollständigen Revision zu unterwerfen.“

Herr Oberstlieutenant Geilinger antwortet auf die dem gegenwärtigen System gemachten Vorwürfe und empfiehlt neuerdings Annahme des Hauptantrags der Kommission.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so wird die Diskussion geschlossen.

Der in erster Linie zur Abstimmung gebrachte Antrag des Herrn Oberstlieut. Dufour wird verworfen.

Der Antrag Secrétan-Scherz wird mit 48 gegen 17 Stimmen angenommen.

Das Präsidium verdankt nochmals der Kommission die gewissenhafte Art und Weise wie sie ihr Mandat erfüllt hat und erklärt dieselbe als aufgelöst.

Hierauf wird die Sitzung um 1 Uhr geschlossen.

Einer der Sekretäre:
Henri Le Fort, Hauptmann.

Manuale d'Artigleria. Parte terza, Artigleria di Costa. Roma 1891.

Von dem Handbuche für die italienische Artillerie, welches 4 Theile umfassen soll, ist im Jahre 1888 der I. Theil, 1889 der IV. Theil erschienen. Kürzlich ist nun auch der III. Theil, der sich ausschliesslich auf die Küstenartillerie bezieht, zur Ausgabe gelangt.

Wie die bereits erschienenen Bände, so zeichnet sich auch dieser durch einen sehr reichhaltigen Inhalt, sowie durch zweckmässige und übersichtliche Anordnung des Stoffes aus. Das Verständniss des kurzgefassten Textes wird durch eine

grosse Anzahl gut ausgeführter Abbildungen wesentlich erleichtert, so dass auch der italienischen Sprache nicht vollkommen Mächtige das Buch ohne Schwierigkeit benutzen kann.

Der vorliegende III. Theil enthält folgende Kapitel: 1) Geschützröhren. 2) Munition. 3) Lafeten und Transportmittel. 4) Ausrüstung und Geräthe. 5) Einrichtung der Küstenbatterien. 6) Richten und Schiessen. 7) Dienst der Küstenbatterien. 8) Bedienung der Geschütze. 9) Armirung und Ausrüstung der Küstenbatterien.

Bei der italienischen Küstenartillerie sind folgende Geschütze im Gebrauch:

	Kanonen					Haubitzen	
	24 cm	24 cm	32 cm	40 cm	45 cm	24 cm	28 cm
Rohrgewicht	kg 15,400	17,700	38,219	121,000	100,700	4467	10,793
Rohrlänge	m 4,621	5,656	6,856	14,0	10,0	2,515	2,863
Geschossgewicht	kg 150,1	—	346,7	920	1000	125,8	215,6
Grösste Ladung	„ 31,0	—	85,0	310	220	5,3	20,0
Anfangsgeschwindigkeit	m 428	450	447	550	451	231	314
Lebendige Kraft an der Mündung	mt 1400	1549	3535	14,166	10,170	—	—
Schussweite nach Schusstafel	m 9000	9000	8000	9500	8000	4600	7650
Eine Eisenplatte von Kaliberstärke wird durchgeschlagen bis auf eine Distanz von	m 1500	1800	2000	—	4000	—	—

Die 40 cm Stahlgranate durchschlägt auf 4500 m einen Panzer von 70 cm Stärke. Für die 24 cm und 28 cm Geschütze sind auch Minengranaten mit 8, resp. 9,45 kg Schiesswolle vorhanden. Bei guter Geschützbedienung können aus der 45 cm Kanone in einer Stunde 13 Schüsse abgefeuert werden.

In dem Kapitel „Schiessen“ handelt ein besonderer Abschnitt von den Zielen der Küstenartillerie, als welche die Kriegsschiffe bezeichnet sind. Es folgen dann eine Menge Angaben nebst Abbildungen über den Bau und die Leistungsfähigkeit verschiedener ausländischer Kriegsschiffe, nämlich über 6 österreichische, 53 französische, 26 deutsche, 64 englische und 18 russische.

Für jedes der angeführten Panzerschiffe ist die lebendige Kraft pro cm Geschossumfang angegeben, welche zum Durchschlagen des betreffenden Panzers erforderlich ist.

So finden sich in diesem dritten Bande viele interessante und werthvolle Angaben, welche, sonst nicht leicht erhältlich, einen Einblick in das Wesen und die Verhältnisse der Küstenartillerie im Allgemeinen und der italienischen im Besondern gewähren.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Die Wahl eines Generals der eidgenössischen Armee) ist von dem St. Gallischen Ständerath Hrn. Good bei Gelegenheit der Kriegsbereitschaftsdebatte angeregt worden. Eine solche Wahl fällt nach den Bestimmungen der Bundesverfassung, Art. 85 Punkt 4, in die Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 238 des Gesetzes über die Militärorganisation sagt allerdings: „Die Bundesversammlung wählt den General, sobald ein Aufgebot mehrerer Divisionen in Aussicht steht.“

Das Letztere scheint den Augenblick nicht der Fall zu sein. Die Gefahr eines Krieges ist dermalen zum Mindesten nicht grösser als in den vorhergehenden Jahren. Die Wahl eines Generals ist jetzt weniger nothwendig, als sie es oft früher gewesen wäre. Zur Zeit steht ein einsichtsvoller höherer Militär an der Spitze des schweiz. Wehrwesens. Statt mehr Initiative möchten wir lieber ein etwas langsames Tempo in dem Fortschritt empfehlen. Dem Chef des eidg. Militärdepartements steht in neuester Zeit überdies der Kriegsrath der Armeekorps-Kommandanten zur Seite. Aus der Zahl der Mitglieder desselben wird wohl eines Tages der Oberbefehlshaber gewählt werden. Einstweilen ist ihnen Gelegenheit geboten, von den Vorbereitungen Einsicht zu nehmen und auf sie einen nützlichen Einfluss zu üben. Der General wird daher nicht ohne Kenntniss der Verhältnisse sein wichtiges Amt antreten. Bei der Wahl eines Generals im Frieden wäre zu besorgen, dass mehr politische als militärische Gründe den Ausschlag geben dürften. Dieses ist weit weniger in dem Augenblick der Gefahr zu befürchten. Es scheint daher besser, zur Zeit auf die Wahl eines Oberbefehlshabers nicht einzutreten!

— (Eidgenössische Offiziersgesellschaft.) Die Mitglieder des Preisgerichtes sind von dem Präsidenten, Herrn Oberst Lecomte, auf Samstag den 6. Februar nach Lausanne zusammenberufen, um an Stelle

des ablehnenden Herrn Oberst-Kreisinstruktor Peter Isler ein anderes Mitglied des Preisgerichtes zu wählen und einige andere Geschäfte zu erledigen.

Militärschulen im Jahre 1892.

Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 23. Januar 1892.

(Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen.)

I. Generalstab:

A. Generalstabsschulen. I. Kurs vom 24. April bis 2. Juli in Bern. II. Kurs vom 5. Mai bis 15. Juni in Bern.

B. Abtheilungsarbeiten. Vom 5. Januar bis 2. April in Bern. Vom 3. Oktober bis 21. Dezember in Bern. (Im Bedarfsfalle auch in der Zwischenzeit.)

C. Kurs für Offiziere des Territorial- und Etappendienstes. Vom 1. bis 18. September in Bern.

D. Kurs für Stabssekretäre. Vom 31. August bis 21. September in Bern (Kaserne).

E. Kurs für Radfahrer. Vom 31. August bis 20. September in Bern (Kaserne).

II. Infanterie:

A. Offizierbildungsschulen. Für den I. Kreis vom 25. Oktober bis 7. Dezember in Lausanne; für den II. Kreis vom 25. Oktober bis 7. Dezember in Colombier; für den III. Kreis vom 2. August bis 14. September in Bern; für den IV. Kreis vom 28. Oktober bis 10. Dezember in Luzern; für den V. Kreis vom 2. August bis 14. September in Aarau; für den VI. Kreis vom 7. Oktober bis 19. November in Zürich; für den VII. Kreis vom 7. Oktober bis 19. November in St. Gallen; für den VIII. Kreis vom 3. November bis 16. Dezember in Chur.

B. Rekrutenschulen. I. Division. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Genf (I), Waadt und Wallis (I), nebst der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten des Kreises: Kadres vom 21. März bis 14. Mai, Rekruten vom 29. März bis 14. Mai in Lausanne. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Genf (I), Waadt und Wallis (I), sämtliche Lehrerrekuten der I. und II. Division, nebst der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten des Kreises: Kadres vom 29. August bis 22. Oktober, Rekruten vom 6. September bis 22. Oktober in Lausanne.

II. Division. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Genf (II), Neuenburg, Freiburg und Bern (II), nebst den Trompeter- und Tambour-Rekruten von Neuenburg und Bern (II): Kadres vom 2. Mai bis 25. Juni, Rekruten vom 10. Mai bis 25. Juni in Colombier. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Genf (II), Neuenburg, Freiburg und Bern (II), nebst den Trompeter- und Tambour-Rekruten von Genf (II) und Freiburg: Kadres vom 29. August bis 22. Oktober, Rekruten vom 6. September bis 22. Oktober in Colombier.

III. Division. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten des Kantons Bern (III), nebst der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten des Kreises: Kadres vom 4. April bis 28. Mai, Rekruten vom 12. April bis 28. Mai in Bern. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten des Kantons Bern (III), nebst der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten des Kreises: Kadres vom 30. Mai bis 23. Juli, Rekruten vom 7. Juni bis 23. Juli in Bern.

IV. Division. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern (IV), und Luzern, ein Drittheil der Rekruten von Aargau (IV) und sämtliche Rekruten von Ob- und Nidwalden, nebst der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten von Bern (IV) und Luzern und sämtliche Trompeter- und Tambour-Rekruten von Ob- und Nidwalden: Kadres vom 28. März bis 21. Mai, Rekruten vom 5. April bis 21. Mai in Luzern. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern (IV) und Luzern, zwei Drittheile der Rekruten von Aargau (IV), sämtliche Infanterie-Rekruten von Zug, sowie alle Lehrer-Rekruten des IV. und VIII. Divisionskreises, nebst der Hälfte der Trompeter- und Tambour-Rekruten von Bern (IV) und Luzern, die sämtlichen Trompeter- und Tambour-Rekruten von Aargau (IV) und Zug: Kadres vom 23. Mai bis 16. Juli, Rekruten vom 31. Mai bis 16. Juli in Luzern.

V. Division. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Aargau (V), Solothurn, Baselland und Basel-